



## Staatsanwaltschaft Mannheim

68161 Mannheim, L10, 11-12

Telefon: 0621/292 7969

Telefax: 0621/292-7980

Bei Zahlungen immer angeben: 961 VRs 503 Js 5034/2008-967208000018  
Mannheim, 17.Mai.2010pu

Herrn  
Klaus Günter Annen  
Cestarostr. 2

69469 Weinheim

weitere Personendaten:  
geboren am 17.10.1951 in Koblenz, deutscher Staatsangehöriger

### **Ladung zum Strafantritt**

Sehr geehrter Herr Annen,

Sie haben nach dem Urteil des Amtsgerichts Weinheim vom 12.11.2008 - Aktenzeichen: 1 Cs 503 Js 5034/08 - eine **Geldstrafe von 450,00 EUR** zu zahlen. Die Vollstreckung der Geldstrafe führt erwartungsgemäß in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von **30 Tagen** wird angeordnet. Sie werden aufgefordert, die Haft bis spätestens 14.6.10 in der

**Justizvollzugsanstalt, Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim**

anzutreten.

Treten Sie die Strafe rechtzeitig an, kann dies bei der Ausgestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden und im Vergleich zu Verurteilten, die zur Strafverbüßung verhaftet werden müssen, Ihre Aussichten verbessern, an Vollzugslockerungen teilzunehmen und beurlaubt zu werden.

Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die an einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr. Sie dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln zum Strafantritt erscheinen.

Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepaß sind mitzubringen.

Es empfiehlt sich, daß Sie auch Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art aus den letzten drei Jahren mitbringen.

Durch Zahlung der Geldstrafe von EUR 450.00 können Sie die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abwenden. Außerdem schulden Sie noch Gerichtskosten in Höhe von EUR 554.00 .

Die geschuldeten Beträge sind unter Angabe der oben genannten Geschäftsnummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg (Baden-Württembergische Bank - BLZ 600 501 01 - Konto-Nr. 7 469 534 608) -Az: 9672080000018 - 503 Js 5034/2008 961 VRs - Klaus Günter Annen - einzuzahlen.

Wenn Sie ausbleiben, haben Sie mit Zwangsmaßnahmen (Vorführungs- oder Haftbefehl) zu rechnen.

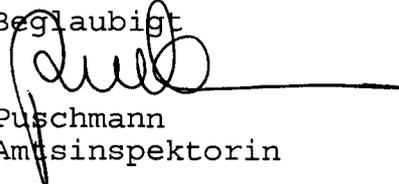
Gesuche, Anträge und Erklärungen können schriftlich eingereicht oder auf der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft zu Protokoll erklärt werden. Sie entbinden nicht von der Pflicht, die Ersatzfreiheitsstrafe fristgemäß anzutreten.

Bitte beachten Sie auch die beigegefügte "Allgemeinen Hinweise".

Hochachtungsvoll

Rogozanu  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

  
Puschmann  
Amtsinspektorin

## Allgemeine Hinweise

Wenn Sie kein Geld haben, um die Reise zu der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu bezahlen, können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Diese wird sodann veranlassen, daß Sie in die zuständige Anstalt verlegt werden. In Justizvollzugsanstalten dürfen nur Sachen mitgebracht werden, die Sie während der Strafzeit und für die Entlassung benötigen. Es ist daher notwendig, daß Sie rechtzeitig vor dem Strafantritt Vorsorge für den Verbleib Ihrer sonstigen Habe treffen.

### **Mitbringen können Sie insbesondere:**

Bargeld, Brillen, erforderlichenfalls orthopädische oder ähnliche Hilfsmittel (Prothesen, Stützstock u. dergl.), Schreibmaterial in angemessenem Umfang (keine gefütterten Umschläge), Lichtbilder nahestehender Personen, Armband- oder Taschenuhr und einige Bücher zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung sowie Zahnbürste, Haarbürste, Nagelbürste, Kamm, Rasierpinsel und Rasierapparat für die Naßrasur (ohne Klinsen, kein Rasiermesser) - Steckdosen für Elektrorasierer sind nicht in allen Hafträumen vorhanden -. Alle übrigen Toilettenartikel sowie Rasierklingen und erforderlichenfalls Briefpapier werden von der Anstalt zur Verfügung gestellt oder durch ihre Vermittlung im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus dem mitgebrachten Bargeld beschafft. Verurteilte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch eine geringe Menge Tabakwaren, Tabakpfeifen, Pfeifenreiniger und weiteres Zubehör sowie ein Einwegfeuerzeug mitbringen.

### **Nicht mitgebracht werden dürfen insbesondere:**

Nahrungs- und Genußmittel, Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form, Arzneimittel - es sei denn, es handelt sich nachweislich um ärztlich verordnete -, Zeitungen und Zeitschriften, Waffen, Stöcke, Streichhölzer, Spraydosen, Flaschen, Tuben, Cremes und Seifen aller Art, Werkzeuge, Fernsehgeräte, große Gepäckstücke, Fahrräder, Kraftfahrzeuge.

Sachen, die nicht mitgebracht werden dürfen, werden Ihnen abgenommen und auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt, wenn ihre Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist.